

Nachtrag nach § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

der

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
vom 5. Januar 2009

zu dem bereits veröffentlichten Basisprospekt für:

[Basis Garantie [Rainbow], Garant Plus Bonus, [Vitalis Garantie, [Lock-In] [Look-Back], [Altiplano] Garantie] und [Kupon Garantie] Zertifikate] sowie für eine [Zinsanleihe mit Bonus] jeweils bezogen auf diverse Einzel- und Korbwerte vom 30. Dezember 2008

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main gibt folgende, eingetretene Veränderungen im Hinblick auf den oben genannten am 2. Januar 2009 gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 Wertpapierprospektgesetz veröffentlichten Basisprospekt bekannt:

Die im vorgenannten Basisprospekt unter „**V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE**“ auf den Seiten 70 bis 72 abgedruckten Steuertexte: **2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland** und **3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich** wurden aktualisiert. Die bereits im Basisprospekt enthaltenen jeweiligen Steuertexte werden demzufolge insgesamt durch neue Steuertexte wie folgt ersetzt:

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu deutschen steuerrechtlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt des Drucks dieses Prospekts in Kraft waren und nach Auffassung der Emittentin für die Besteuerung von Wertpapierinhabern bedeutsam werden können. Diese Vorschriften können kurzfristig geändert werden, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung. Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigen insbesondere nicht individuelle Aspekte, die für die Besteuerung eines Wertpapierinhabers bedeutsam werden können. Sie kann somit nur allgemeiner Natur sein und stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für den Anleger dar. Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder eine Modifizierung der Verwaltungspraxis ändern, unter Umständen auch rückwirkend. Wir empfehlen daher, dass Anlageinteressenten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung beim Kauf, Verkauf und der Rückzahlung der Wertpapiere konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Es wird jedem potenziellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Wertpapiere von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, nach dem jeweils aktuellen

Stand des deutschen Steuerrechts die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers angemessen in Betracht zu ziehen.

Soweit in den nachstehenden Ausführungen die Besteuerung im Fall einer Veräußerung der Wertpapiere dargestellt wird, gilt diese Darstellung entsprechend für die Fälle der Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Wertpapiere.

2.1 Steuerinländer

Steuerinländer sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. grundsätzlich Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet).

a. Ertragsteuerliche Behandlung

aa. Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sind im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig. Verluste aus einer solchen Veräußerung können nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit im Jahr des Verlusts keine ausreichenden positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können die Verluste (ohne Mindestbesteuerung) in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Die Gewinne werden grundsätzlich dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Die Steuer wird grundsätzlich bereits bei Auszahlung einbehalten (vgl. unten die Ausführungen zur Quellensteuer). Erfolgt bei Auszahlung kein Steuereinbehalt sowie in bestimmten anderen Fällen, wird die Steuer abweichend im Veranlagungsverfahren erfolgen.

Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Kapitalerträge wird der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen. Die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung.

bb. Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren

Im Falle von Kapitalgesellschaften oder natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, gilt, dass entstehende Gewinne im Falle einer Veräußerung der Wertpapiere der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) und gegebenenfalls der Gewerbesteuer (natürliche Personen gegebenenfalls auch der Kirchensteuer) unterliegen. Verluste können unter Umständen gemäß § 15 Abs. 4 EStG nicht mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden, sondern nur mit anderen Gewinnen aus Termingeschäften.

b. Quellensteuer (Kapitalertragsteuer)

Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren und Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen in Deutschland grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer), wenn die Wertpapiere vom Schuldner oder von einem inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen

Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "**auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet werden.

Bei Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere bemisst sich der Steuerabzug grundsätzlich nach dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere stehen, und den Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung der Wertpapiere und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind von der auszahlenden Stelle ausländische Steuern nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen und negative Kapitalerträge (soweit diese nicht aus dem Verkauf von Aktien stammen) einschließlich gezahlter Stückzinsen sind bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, sofern der Anleger der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erteilt hat, jedoch nur, soweit der Gesamtbetrag der Kapitalerträge im gleichen Kalenderjahr den im Freistellungsauftrag bestimmten Betrag (max. 801,- EUR bzw. 1.602,- EUR im Fall zusammenveranlagter Ehegatten) nicht überschreitet. Gleichfalls wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Werden die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungsteuer). In bestimmten Fällen, z.B. wenn die Besteuerung mit der tariflichen Einkommensteuer für den in Deutschland steuerlich ansässigen Anleger günstiger ist und ein entsprechender Antrag gestellt wurde, erfolgt die Besteuerung der Kapitalerträge im Veranlagungsverfahren und die gezahlte Kapitalertragsteuer wird angerechnet bzw. erstattet. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen einer in Deutschland steuerlich ansässigen Person gehalten, gilt der Steuerabzug grundsätzlich als Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet bzw. erstattet.

2.2 Steuerausländer

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Wertpapiere gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Anleger in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte aus den jeweiligen Wertpapieren gehören aus anderen Gründen zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. Tafelgeschäft).

Gehören die Einkünfte aus den jeweiligen Wertpapieren zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften, wird Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) wie bei Steuerinländern erhoben (vgl. oben 2.1. b.). Gehören die Einkünfte nicht zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften, sollte grundsätzlich auch keine Quellensteuer einbehalten werden.

2.3 Anwendung der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Die Anwendbarkeit des deutschen Investmentsteuergesetzes erfordert das Halten von Investmentanteilen. Gemäß einem Schreiben der Finanzverwaltung vom 2. Juni 2005 hinsichtlich Zweifelsfragen und Auslegungsfragen zum Investmentsteuergesetz liegen bei ausländischen Investmentvermögen ausländische Investmentanteile nur vor, wenn zwischen dem Rechtsinhaber und dem Rechtsträger des ausländischen Vermögens direkte Rechtsbeziehungen bestehen, die allerdings nicht mitgliedschaftlicher Natur sein müssen. Ein Wertpapier, das von einem Dritten ausgegeben wird und die Ergebnisse eines ausländischen Investmentvermögens oder mehrerer solcher Vermögen nur nachvollzieht, ist danach kein ausländischer Investmentanteil.

Das deutsche Investmentsteuergesetz sollte daher auf die Wertpapiere nicht anwendbar sein.

2.4 EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind an Stelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35 % angehoben wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung (ZIV) durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 ZIV eingeführt. Dieses Verfahren erfasst abhängig von der Ausgestaltung auch Wertpapiere. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.]

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Quellensteuern bei den Wertpapieren in der Republik Österreich

Die nachstehenden Ausführungen geben die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts geltende österreichische Rechtslage und Verwaltungspraxis wieder. Darüber hinaus stellt diese Übersicht nur eine Kurzzusammenfassung der Quellensteuern dar und ersetzt keine detaillierte Prüfung der Rechtslage im Einzelfall. Die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere in anderen Ländern werden nicht erläutert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge aufgrund des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere einen Steuerberater konsultieren sollten. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen Finanzprodukten, mit denen auch

steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren trägt der Käufer.

Nach Ansicht der Emittentin sind die Wertpapiere als Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Bei Kapitalgesellschaften unterbleibt der Abzug von KESt unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (Befreiungserklärung) und bei Privatstiftungen unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG. Besonderheiten gelten bei Einordnung als ausländischer Investmentfonds iSd § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) und bei Vorliegen von Wertpapieren, mit denen überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert wird

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20 % und wird mit 1. Juli 2011 auf 35 % angehoben werden. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere kann es im vorliegenden Fall unter Umständen zum Anfall von EU-Quellensteuer kommen.]

Frankfurt am Main, 5. Januar 2009

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

gezeichnet:
Rosemarie Joesbury

gezeichnet:
Melanie Fischer